

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1977 Nummer 46

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	11. 10. 1977	Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW)	354
20301 600	30. 9. 1977	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	354
2126	11. 10. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	354
223	11. 10. 1977	Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	355
232	11. 10. 1977	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Monheim	356
45 40	11. 10. 1977	Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes	356
7842	11. 10. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	356
7842	11. 10. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Beihilfenverordnung - Magermilch	356

2011

**Gesetz
zur Änderung des Gebührengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(GebG NW)**

Vom 11. Oktober 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.

2. § 8 Abs. 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Gesundheitsämter, die Medizinaluntersuchungsämter und die Medizinaluntersuchungsstellen, sofern letztere Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1977 S. 354.

20301

600

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Ausbildung
und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. September 1977

Aufgrund der §§ 4, 11, 35 Abs. 1 und 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Bestellung der Lehrenden für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie für die jeweilige Entscheidung über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird auf die Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 2

Die organisatorische Leitung aller nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) abzulegenden Zwischenprüfungen und Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst sowie die Auswahl der hierzu vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben wird der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen übertragen.

§ 3

Die organisatorische Leitung aller nach dem StBAG abzulegenden Laufbahnprüfungen für den mittleren Dienst und die Auswahl der hierzu vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben wird der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Haan/Rhld. übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1977

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

- GV. NW. 1977 S. 354.

2126

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz
Vom 11. Oktober 1977**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. In § 6 werden die Wörter „in dessen Bezirk nach § 5 dieser Verordnung der Entschädigungsantrag zu stellen ist“ durch die Wörter „in dessen Bezirk das Verbot erlassen oder die nach § 17 des Bundes-Seuchengesetzes verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1977 S. 354.

223

**Gesetz
über die Fortführung des Ausbaues der
Universitäten Bielefeld und Düsseldorf
sowie der Erstellung medizinischer Ein-
richtungen der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen, der Gesamt-
hochschule Essen und der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
Vom 11. Oktober 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Land entbindet die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH von der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben werden vom Land nach Maßgabe und im Rahmen der von der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH auf das Land überzuleitenden Rechte und Pflichten fortgeführt.

§ 2

Anlage

(1) Für die bauaufsichtliche Genehmigung, Überwachung und Abnahme sowie die Entgegennahme von Bauanzeigen der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Bauvorhaben und Bauwerke ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig; § 97 der Landesbauordnung ist nicht anzuwenden. Der Bauantrag ist schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf einzureichen. Die Gemeinde ist zu dem Bauvorhaben zu hören.

(2) Der Regierungspräsident in Düsseldorf ist ferner für die in der Anlage genannten Bauvorhaben auch über seinen sonstigen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus obere Bauaufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Landesbauordnung sowie höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) sowie des § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG, soweit es sich um die Fälle des § 35 Abs. 2 BBauG handelt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Anlage

**Verzeichnis
der Bauvorhaben und Bauwerke
nach § 2 Abs. 1**

- 1 **Klinische Einrichtungen
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**
 - 1.1 Zentralklinikum (Zentralgebäude)
 - 1.2 Versorgungszentrum

- 1.3 Medizinisch-Theoretisches Institut II
- 1.4 Zwei Schwesternwohnheime mit 350 bzw. 150 Wohnheimplätzen
- 1.5 25 Werkdienstwohnungen
- 1.6 Erschließung und Außenanlagen für Nrn. 1.1 bis 1.5¹⁾
- 2 **Klinische Einrichtungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**
 - 2.1 Zentralklinikum (Zentralgebäude)
 - 2.2 Zahn-, Mund- und Kieferklinik
 - 2.3 Lehrgebäude
 - 2.4 Garagengebäude
 - 2.5 Versorgungszentrum
 - 2.6 Ersatzbauten (Garage und Tierstall)
 - 2.7 Ein Schwesternwohnheim mit 200 Wohnheimplätzen
 - 2.8 27 Werkdienstwohnungen
 - 2.9 Erschließung und Außenanlagen einschließlich Fernheizkanal und Versorgungstunnel für Nrn. 2.1 bis 2.8¹⁾
- 3 **Klinikum der Gesamthochschule Essen**
 - 3.1 Institutsgruppe I
 - 3.2 Betriebstechnisches Gebäude und Fußgängerbrücke
 - 3.3 Mensa mit Parkeinstellbauwerk
 - 3.4 Erschließung und Außenanlagen für Nrn. 3.1 bis 3.3¹⁾
- 4 **Universität Düsseldorf**
 - 4.1 Naturwissenschaftliche Institute Ost und West
 - 4.2 Zentraler Betriebshof
 - 4.3 Zentrales Tierlabor
 - 4.4 Theoretische Klinische Medizin
 - 4.5 Institut für Leibesübungen
 - 4.6 Botanischer Garten¹⁾
 - 4.7 15 Werkdienstwohnungen
 - 4.8 Provisorisches Heizwerk
 - 4.9 Parkbauwerk
 - 4.10 Erschließung und Außenanlagen für Nrn. 4.1 bis 4.8¹⁾
- 5 **Universität Bielefeld**
 - 5.1 Hauptgebäude
 - 5.2 Laborschule und Oberstufenkolleg
 - 5.3 Verhaltensforschung
 - 5.4 Zentrum für interdisziplinäre Forschung
 - 5.5 Energiezentrale
 - 5.6 PKW-Einstellbauwerke
 - 5.7 6 Werkdienstwohnungen
 - 5.8 Ergänzungsbau zum Aufbau- und Versorgungszentrum
 - 5.9 Planungsgebäude
 - 5.10 Ausbau des Voltmannhofs
 - 5.11 Verwaltungspavillon
 - 5.12 Außensportanlagen¹⁾
 - 5.13 Erschließung und Außenanlagen mit begehbarem Versorgungskanal für Nrn. 5.1 bis 5.11¹⁾

¹⁾ Soweit die Anlagen einer Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde
auf die Stadt Monheim
Vom 11. Oktober 1977**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Monheim übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 356.

45

50

**Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2
des Adoptionsvermittlungsgesetzes
Vom 11. Oktober 1977**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung sowie des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) ist

- a) für den Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe das Landesjugendamt Westfalen-Lippe,
- b) für den Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland das Landesjugendamt Rheinland.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 AdVermiG wird den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1977 S. 356.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Prämienregelung für die Nichtvermarktung
von Milch und Milcherzeugnissen und die
Umstellung der Milchkuhbestände
Vom 11. Oktober 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977 S. 1),
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission vom 15. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977 S. 24),
3. der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006)

ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1977 S. 356.

7842

**Verordnung
über die Zuständigkeit nach der
Beihilfenverordnung - Magermilch
Vom 11. Oktober 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Nr. 2 der Beihilfenverordnung - Magermilch vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.